

Zum Religionsartikel des Friedens von Kadan 1534.

Von
Universitäts-Bibliothekar Dr. Wille
in Heidelberg.

Mit den erfolglosen Bemühungen der Herzoge von Bayern, die ihrer Politik so unerwünschte Rückkehr des württembergischen Herzogs Ulrich in sein Land und die so wichtigen Errungenschaften des Kadaner Friedens noch kurz vor dessen Ratifikation zunichte zu machen, habe ich mein Buch über die württembergische Restitution¹ abgeschlossen. Die für die Ruhe des deutschen Südens, insbesondere für die Wahrung der protestantischen Interessen Württembergs gefahrvollen Streitigkeiten der bitter verfeindeten Häuser waren aber mit dem erwähnten Friedensschluß noch nicht zu Ende. Die Versuche der Bayern, den von seinem Vater nach Frankreich geschickten Herzog Christoph ihrem Glauben und ihrer Partei zu sichern, ihn von jeder Verbindung mit den evangelischen Fürsten abzuhalten, sein Zerwürfnis mit Ulrich zu nähren und vor allem den alten Herzog am Hofe König Ferdinands möglichst zu verdächtigen, alle diese vom bayerischen Kanzler Leonhard von Eck mit Geschick geführten Intriguen sind mit ein wesentlicher Inhalt der württembergischen Geschichte in den weiteren Jahren

1) Wille, Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526—1535, Tübingen 1882.

bis 1541. Es sind dies die Jahre, in denen Ulrich sein Regiment wieder befestigt, vor allem auf Grund der mit Ferdinand geschlossenen Verträge das Werk der Kirchenreformation vollführt.

Ich habe in meinem Buche, welches zunächst die politischen Verhandlungen inbetreff der Restitution Ulrichs sich als Aufgabe gestellt hat, die religiösen Verhältnisse nur kurz berührt, zumal sie auch von württembergischen Historikern wie Sattler, Heyd und Stälin in gründlichster Weise dargestellt worden sind. Ich würde mich daher der Kritik mehrerer theologischer Rezensenten gegenüber¹, als hätte ich diese Seite der württembergischen Geschichte zu wenig berücksichtigt, leichter verantworten können, wäre nicht die Frage der württembergischen Kirchenreformation neuerdings durch Janssen's deutsche Geschichte², durch Ebrard's³ Entgegnung und endlich die Antikritik des schlagfertigen katholischen Historikers zu einem Streitpunkte geworden. Janssen geht darauf aus, Herzog Ulrichs Reformation als Vertragsbruch zu brandmarken, als in offenem Widerspruch stehend mit dem Religionsartikel des Kadaner Friedens vom 29. Juni 1534.

Dieser Artikel erscheint zuerst in den Verhandlungen des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen mit Mainz und Herzog Georg von Sachsen als den Friedensvermittlern, und zwar in dem bei Sattler gedruckten Bedenken vom Mai 1534⁴. Nachdem vonseiten des Königs dem Landgrafen und Ulrich ein Friede zugesichert und das Land zurückerstattet, heisst es: „doch ausbescheiden, was in der itzigen Eroberung des Lands zu Wirtemberg von Stetten,

1) Theologisches Litteraturblatt 1882, Nr. 34; Benrath in Pünjers Theolog. Jahresbericht 1882, Leipzig 1883; Brieger in der Theolog. Litteraturzeitung 1883, Nr. 12.

2) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III, 279 ff. An meine Kritiker, Brief 27. Ein zweites Wort an meine Kritiker, S. 58 ff.

3) Ebrard, Die Objektivität Janssen's urkundlich beleuchtet. 2. Aufl., Erlangen 1882, S. 44.

4) Sattler, Herzoge III, Beil. 8.

Flecken, Heusern und andern eingenommen, das zum Lande nit gehört, sondern andern Fürsten . . . oder yemants zustendig, das solchs der Hertzog alsbald in annemen des Fridens abtretten und ainem jeden, das seine das er entwert wieder einantwurten und geruchlich besitzen lassen, auch ainem jeden inn und außerhalb des Fürstenthumbs Wirtenberg zusamt den gefürsten Epten, die im Land gessen und ir sonderliche Regalien haben und zum Fürstenthumb nit gehören, mit sampt iren Leuten und Unterthonen bei irem Glauben und Religion bleiben lassen.“

In dieser Fassung war der Artikel von Johann Friedrich, der einmal später erklärte, lieber den Vertrag zer-rütten als Ulrich in der Religion binden lassen zu wollen, gebilligt, vom Lager zu Almendingen aus durch Ulrich und Philipp am 19. Juni Vollmacht zum Abschlufs gegeben worden¹. Unterdessen war Ferdinand (am 17. Juni) selbst zu Kadan eingeritten (während Johann Friedrich im Buchholz weilte) und hatte den Unterhändlern seine Mißbilligung deutlich ausgesprochen. Dafs es nicht allein die öster-reichische Afterlehenschaft Ulrichs war, die er verlangte, beweist ein Zettel, der beigefügt ward² des Inhalts, „das Hertzog Ulrich einen jeden in dem Fürstenthumb der Religion sachen halben in dem Wesen wie sie biß uff sein Einnehmen verfolgen und zugestellt“ (scl. lassen soll). Der sonst in diplomatischen Geschäften unbeholfene Sachse, der sich auch einen Artikel der Afterlehenschaft aufdrängen liefs, opponierte hier doch kräftig.

Wie viel in den Verhandlungen zu Kadan noch über diesen Punkt disputiert worden, ist aus archivalischen Mitteilungen im einzelnen nicht bekannt. Dafs in der Folge von Sachsen aus als Randbemerkung zu dem eingeschobenen Artikel die Worte beigefügt wurden: „soll aussen bleiben“ ist nur wichtig, weil in der That dieser Artikel dem

1) Wille, S. 201, Anm. 2.

2) Johann Friedrich an Ferdinand 12. Nov. 1534 bei Sattler III, Beil. 22.

Vertrage selbst ferne blieb¹. Hier finden wir ihn in der ursprünglichen schon zu Annaberg fixierten Fassung. Ulrich war damit zufrieden². Dafs man katholischerseits den Artikel nicht mit Wohlgefallen aufnahm, war vorauszusehen. Kaum hatte aber Ulrich auf Grund des Friedens die „christliche Ordnung“ in seinem Lande vorzunehmen begonnen, als schon am 2. August vonseiten Ferdinands bei Mainz und Herzog Georg Beschwerde erhoben ward, als handle Ulrich wider den Vertrag. Es sei ihm berichtet, schreibt Ferdinand, „dafs Ulrich die lutherisch Sect gewaltig einwurzeln lasse, also dafs er Prädicanten, welche den verführischen Lehren und Secten anhängig, anstellt“. Zu Schlufs wird auf den betreffenden Artikel hingewiesen und derselbe im Wortlaut wiederum mitgeteilt³. Die Übersendung dieser Mandate vonseiten der Vertragsfürsten an Ulrich und des Herzogs Beschwerde bei Johann Friedrich erregte denn bald eine eifrige Korrespondenz, welche natürlich die Deutung des Artikels zum wesentlichsten Inhalt hat. Eben dieser Briefwechsel ist es, auf welchen Janssen sich stützt, wenn er in seiner ersten Kritik die Frage aufwirft, ob denn überhaupt von einer Freiheit der Kirchenreformation in Württemberg im Vertrage die Rede sei?⁴

Im Artikel selbst ist nun aber offenbar nur von dem die Rede, was der Herzog zu lassen hat: der Vertrag handelt nicht von Ulrichs Unterthanen, sondern nur von denen, die nicht zum Fürstentum gehören, ob sie „inn- oder ausserhalb“ desselben angesessen, sowie von denen, welche wie die gefürsteten Abte ihre eigenen Regalien haben. Ohne Zweifel sollten damit dem so unklaren und verwickelten Territorialrecht jener Zeit gegenüber die Grenzen der „christlichen Ordnung“ fest bestimmt werden. Wozu bedurfte es dieses

1) Die Bestimmung, dafs der Artikel „ausen bleiben sollte“, kann, wie Ebrard S. 44 versucht hat, nicht als schlagende Beweisführung dienen.

2) Wille, S. 207, Anm. 1.

3) Ferdinand an Mainz und Herzog Georg 18. August 1534 bei Sattler III, Beil. 17.

4) Brief 27.

Zusatzes, wenn dem Herzog überhaupt kein Reformationsrecht zugegeben werden sollte? Doch wohl nur zufälligerweise¹ ist der Artikel stilistisch schlecht und dunkel abgefaßt, daß er die Ausleger von damals und heute irre führen konnte?

So liest Janssen aus ihm die Verpflichtung heraus, einen jeden bei seinem Glauben zu lassen, gleichviel ob er wirklicher Unterthan oder nur Eingesessener, ob er eigene Regalien oder keine². Es wird sich zeigen, daß ihm Ferdinand in diesem Sinne nicht verstanden hat.

Mehr noch als Ulrich und der Landgraf war Johann Friedrich von dem Mandate betroffen. Daß der ihm wichtigste Artikel auf einmal anders gedeutet werden sollte, als er im Sinne des Kurfürsten abgefaßt schien, veranlaßte bald ein längeres Schreiben an den König³. Mit Recht erinnert der Sachse daran, wie sehr er zu Annaberg darauf bestanden, daß Ulrich in der Religion nicht verstrickt werde, sondern das Evangelium seinen Unterthanen predigen lassen dürfe. Niemals, versichert er uns, sei der Artikel in den Friedensverhandlungen so gedeutet worden. Hatte doch Ferdinand selbst erklärt, daß er eine solche Meinung nicht habe! „So mügen auch“, sagt Johann Friedrich, „die Wort desselben Artikels solchen Vorstand, das sich derselbig auf des von Wirtenberg Unterthonen strecken solt, aus disen Ursachen nicht leiden, denn demnach were one not gewest, solche Worte hinzuzusetzen, nemlich: ,die im Land gesessen und sonderliche Regalien haben und zum Fürstenthumb nicht gehören.“ Denn hätte man dem Herzog gebieten wollen, einen jeden von seinem Adel, seinen Bürgern und Bauern beim alten Glauben zu lassen, wieviel mehr wäre es den gefürsteten Abten gegenüber geboten gewesen, und wozu hätte es im Frieden des besonderen Zusatzes bedurft?

1) Dürfte man nicht vielmehr eine sehr bewusste diplomatische Absicht in der Dunkelheit des Artikels erblicken? *Aqm. d. Red.*

2) Sehr klar ist der Artikel bei Stälin, Württemb. Geschichte IV. 1, S. 374 und Heyd, Herzog Ulrich II, S. 496 wiedergegeben.

3) Bei Sattler, S. 128.

Wenn wir bedenken, daß Ulrich ausdrücklich nur unter der Bedingung den Frieden annahm, daß ihm das Evangelium predigen¹ zu lassen gestattet, und Philipp mit ihm, als sie noch die Waffen in der Hand an der österreichischen Grenze standen, den Artikel in dieser Deutung billigte, so konnte man nur einen ränkevollen Betrug vonseiten Ferdinands annehmen. „Und solte sich“, schreibt Philipp an Kurfürsten Johann Friedrich, „der Herzog des begeben, das Evangelium und Luthers Lehre in seinen Landen nit verkunden und predigen zu lassen, das were je schimpfflich, wir verschweigen, das es unchristlich und von uns allen gedacht wurde werden, und wan der Vertrag den Verstand haben und solchs vermogen solt, so hetten wir uns eines Betrugs und keins Friddens zu vermutten, können uns also auß derselben schrift, warumb und waser Gestalt solichs geschee, nit wol richten, bidten derhalben, EL. wolle uns bey gegenwortigen ir Bedenken, was daraus zu nemen, auch was darauf zu thun sey anzeigen, dan soliche Schrift wirdet numehr Herzog Ulrichen gar Hinderstellung machen, das er den Vertragk schwerlich ratificieren, dan er wirdet in keinem Wege vom Evangelio abstehe, das er solchs den Seinen nit solt verkunden lassen.“²

Dem gegenüber drängt sich uns nun die Frage auf: Hat Ferdinand den Religionsartikel wirklich in einer die Reformation hemmenden Weise aufgefaßt, obwohl er sich doch mit Johann Friedrich selbst über die Grenzen derselben unterredete? Sollte Ulrich wirklich verpflichtet gewesen sein: „einen jeden innerhalb und außserhalb des Fürstentums bei seiner Religion bleiben zu lassen“?³ Ein bisher

1) Wille, S. 207.

2) Landgraf Philipp an Johann Friedrich Zapfenberg 19. November 1534. Weimarer Ernestin. Archiv H., fol. 90. „Wo aber der konig“, schreibt Philipp an seine Räte, die bei Herzog Ulrich waren, „die sachen dermassen wolt meinen, daß der herzog das evangelium in seinen landen nit soll predigen lassen, könne man es nicht anders verstehen, dann daß der könig ursache suchen wollte, dadurch der vertrag möchte zertrennt werden.“

3) Janssen III, S. 279. 280.

unbenutztes Aktenstück und bereits bekannte Thatsachen müssen dem widersprechen.

Wenn wir vor allem jenes Schreiben Ferdinands an Mainz und Georg von Sachsen noch einmal ins Auge fassen, so müssen wir doch gestehen, daß seine Abfassung wenig dem entspricht, was der Kurfürst von Sachsen dahinter sucht. Wenn irgendwo, so hätte hier klar und deutlich ausgedrückt werden müssen, wie man den Religionsartikel verstehe, ob Herzog Ulrich eine Kirchenreformation gestattet oder nicht, und wie weit dieselbe ihm erlaubt. Statt dessen finden wir nur eine wortgetreue Wiedergabe des Friedensartikels, nachdem daran erinnert, wie Ulrich die lutherische Sekte mit Gewalt einwurzeln lasse und Predikanten der verführerischen Sekten anstelle.

Auf das Schreiben des Kurfürsten (dat. 12. Novbr.) folgten zwei Briefe Ferdinands an Sachsen und Hessen¹. In demselben meldet Ferdinand, daß er die Unterhändler aufgefordert, den Herzog zur Ratifikation des Vertrages zu ermahnen. Seiner Majestät wäre aber auch Nachricht geworden, daß Ulrich Prädikanten aufgestellt, welche den „zwinglischen ufrüererischen Secten anhängig, mit denen auch solche, die im Fürstenthum gesessen, aber ihre sonderlichen Regalien hätten und zum Fürstenthum nit gehörten, beschwert würden“. Von einem Verbot der „christlichen Ordnung“ im eigenen Lande des Herzogs ist hier keine Rede. Wichtiger noch ist für uns das Antwortschreiben des Kurfürsten an Ferdinand, dat. Weimar, 2. Januar 1535², ich lasse darum den größten Teil desselben im Wortlaut folgen:

„Das ich aber E. M. negst gemelter I. M. Schrift halben, so an den Hendlar bescheen, etwas nach lenge geschriben, dazu haben mich die Schreiben, so . . . Wirtenberg . . . und . . . Hessen an mich gethan, verursacht und nemlich, das I. L. die Sachen dahin verstehen wollen, als solte ich von I. L. wegen wider ire Meynung und Bevelch zum Cadan bewilligt haben, das der von Wirtenberg Gottes Wort und

1) 12. Dezember 1534. Weimarer Archiv H, fol. 90.

2) Weimarer Archiv H, fol. 90, Nr. 35.

die Leere, so weylant mein lieber Her und Vater, sambt mir und andern, uf dem reichstag zu Augsburg vor kay. M. . . auch zuvor und hernachmals dafur bekindt im Furstenthumb zu Wirtenberg nit solten predigen lassen, welcher mich hechlich beschwert hette, das ich desshalben mit I. L. oder den Hendlern, so ich doch solchs zu bewilligen nie in Synn genommen, solt in Disputacion gerathen und erwachsen. Dieweil ich aber aus k. M. Unterricht vermerke, das i. M. Meynung dahin nit geruhet, so ist mein bitt, sie wollen mein jungst schreiben, so aus sorgfeltigkeit und keiner andern Maß bescheen, kein Ungnade noch Mißfallen tragen. Wo sich auch hinfurt solcher mißverständliche Handel mehr wurden begeben, so wil ich mich nach E. K. M. gethanen gnedigen anzeigunge und gefallen dormit halten, dieselben zuvor an E. K. M. vertreulich und geheim bringen.“

Die Mitteilung dieses Briefes dürfte die bisherige auch von protestantischen Historikern geteilte Ansicht umkehren. Der ganze bald darauf wieder beruhigte Streit erscheint als ein Mißverständnis des in religiösen Dingen so ängstlichen Kurfürsten von Sachsen¹, und beruht auf katholischer Seite im Lager Ferdinands am wenigsten auf Betrug, wie Philipp im ersten Eifer den ganzen Handel aufzufassen geneigt war. Aber ganz abgesehen von diesem Aktenstück hätte schon nach den Mitteilungen Heyds² die vertragsgemäße Reformation Württembergs in keinen Zweifel gezogen werden dürfen. Wir haben seitdem genau gewußt, daß Ferdinand sich mit der von Johann Friedrich mitgeteilten Deutung des Artikels einverstanden erklärt. So ist bekannt, daß in dem zwischen Ulrich und Ferdinand am 21. August 1535 geschlossenen Wiener Vertrage der Herzog in keiner Weise gebunden ward³. Gestattete doch Ferdinand dem Herzog in Fällen, wo Auswärtige das Patronatrecht hatten, für sich einen Geistlichen anzustellen⁴. Ich

1) Auch dieser Auffassung kann sich die Redaktion nicht anschließen.

2) III, 21 Anm. 43.

3) Sattler III, S. 64.

4) Heyd III, S. 101 ff.

erinnere dabei auch an den zwischen Ferdinand und Johann Friedrich am 22. November ebenfalls zu Wien abgeschlossenen Vertrag, welcher bekanntlich die Freiheiten des Nürnberger Friedens erweiterte ¹.

Janssen führt hier freilich die Meinung des ehemaligen Erzbischofs von Lund ins Feld ², der ein „geheimer Anhänger der Protestierenden“ gewesen sein soll, der aber, wie ich nachgewiesen, als geheimer Verbündeter der Herzoge von Bayern bei den Intriguen, welche den Sturz des protestantischen Herzogs bezweckten, keine untergeordnete Rolle gespielt hat ³.

Es ist wohl kein Zweifel, daß Ferdinands wesentlich gegen die „Sektierer“ gerichtetes Mandat gerade von dieser Seite veranlaßt worden ist, und mein Rezensent der theologischen Litteraturzeitung hat nicht unrecht, Dr. Eck dahinter zu suchen, wenn auch die „Irrung“ selbst, wie schon gesagt, anders beurteilt werden muß als bisher. Ich habe im Schlußkapitel meines Buches ausführlich dargestellt, wie kurz zuvor, ehe Ulrich nach Wien reiste, um den Kadaner Vertrag zu ratifizieren, auch der bayerische Rat Weissenfelder angekommen war, um den König für die bayerischen Pläne zu gewinnen, welche dahin gingen, den protestantischen Ulrich zu verjagen und in Christoph ein katholisches Regiment zu sichern. „Daneben“, schreibt Philipp einmal, „wäre von Churfürsten, Fürsten und andern hohen und niedern Stenden glaublich angezeigt, daß die Herrn von Beyrn und sonderlich ihr diener Doctor Eck, durch Potschaft und sonderlich sein Handschrift solchen Verträge zu Cadan gern verhindert auch Herzog Ulrich unleidliche Artikel miteingeflochten hätte.“ ⁴

Durch den Ritter Hans Jakob von Landau hatten nun

1) Vgl. Waltz, Der Wiener Vertrag vom 22. November 1535 (Forschungen XIII, 375 ff.).

2) Kritik, S. 146.

3) Ich verweise auf das Schlußkapitel meines Buches.

4) Antwort Philipps auf die Werbung Leonrods, des Gesandten Otto Heinrichs von Neuburg, 26. April 1537 (Staatsarchiv zu München K. S. 579/9).

die Herzoge von Bayern bald erfahren, wie es mit der Religion künftighin in Württemberg stehen sollte¹. Eck hatte aber sicherlich den Religionsartikel in seiner Bedeutung nicht verstanden, wenn er in einem Schreiben² an Herzog Ludwig gegen Schnepf den „lutherischen Schelmen“ wüthet, den Ulrich in Stuttgart predigen lasse. „Wir haben, Weissenfelder und ich“, gesteht er, „procurirt, dafs ime, dem alten von Wirtemberg, durch den von Mentz und Herzog Jorgen geschriben werden soll, von seinem Furnemen abzustehen, dann dasselb sei wider den Vertrag, ob es dann von disem Schryben nit geen wolte, würdet der Kenig ime auch schryben, man muß aber all Sachen in größter Geheim behalten, damit man im recht unter das Leder komme.“

Vor allem mußte Blarer herhalten, der als „Zwinglianer“ verdächtigt ward und als ein Vertreter jener im Vertrag gebrandmarkten unchristlichen Sekten galt. Hier glaubte Bayern den Herzog am besten fassen zu können und unter

1) „Und wiewol K. M. der religion halb mit allem höchsten fleiß handeln lassen, hat Ulrich geantwort, es beruer den kadanischen vertrag gar nichts ausserhalb der gefürsten und ander closter, so ihre eigene freiheiten vom reich haben, sie seien inner oder ausserhalb des landes Wirtemberg gesessen, darum könne er in seinen kirchen und klöstern, die allein ihm zugehören, kein maß nit stellen lassen, also hat K. M. so viel gehandelt, daß er das kloster Zwiefalten, dieweil solches nit in Wirtemberg gelegen, wider abgetreten und dem abt vergönnt, sich in sein closter zu thun, die ceremonia wie von alters her zu gebrauchen und alles das so in der geistlichkeit zu thun wie von alters her, desgleichen hat Ulrich dem abt von S. Blasien und sonst in etlichen dörfern, so mit der oberkeit d. K. M. zugehören, darin Ulrich die kirchenlehen hat, mit aufstellung der lutherischen prediger vil neuerungen vorgenommen, davon ist er auch abgestanden und bewilligt kein lutherischen prediger anzustellen an orten, da er die oberkeit nit habe“ (Münchener Staatsarchiv K. 579/9). Vgl. inbetreff des Artikels auch Seckendorf, Historia Lutheranismi III, 36.

2) Eck an Herzog Ludwig 23. August 1543 (Münchener Reichsarchiv, Württemberg, XI, 54). Vergleichen wir das Datum des Briefes mit jenem des Mandats, so haben wir deutlichen Beweis, in welch enger Beziehung beide zu einander stehen.

diesem Gesichtspunkte ist auch jenes ohne Zweifel von Bayern beeinflusste Mandat ergangen ¹.

Auf Einzelheiten der württembergischen Kirchenreformation einzugehen ist unnötig, es mag die Verweisung auf Stälin's Württembergische Geschichte genügen.

1) Im Weimarer Archiv befindet sich ein Schreiben Ulrichs, in welchem er, dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber, Blarer in Schutz nimmt. „Mögen wir ihn gegen E. L. auch sonst deshalb wol verantworten, darzu er auch sunst mit allem gottseligem wandel und exempel sich dermassen hält, als wir ainen under allen andern dienern und verkundern des worts gott ye erkannt. E. L. soll auch unangesehen sollichts seins haltens frey dafür haben, wo er oder Hans Mor sich mit einichem wort der confession so zu Augspurg geschehen . . . derselbigen zu entgegen sich vernemen liessen, ob es gleich in abgeredtem vertrag ny gedacht wer, das wir sollichts inen oder jeden in sonderheit nit gestatten oder in unserm land gedulden wolten.“ Kirchhein 13. Januar 1535. Reg. H. fol. 90.